

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 54=74 (1908)

**Heft:** 16

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eidgenossenschaft.

**Ernennungen.** Zum Kommandanten der III. Kompagnie des Füs.-Bataillons 66 wird ernannt: Hauptm. Schwyzer Theophil in Zürich, bisher der I. Kompagnie des Bat. 65 zugeteilt, und zum Kommandanten der IV. Kompagnie des Bataillons 70 A, an Stelle des beurlaubten Hauptm. Jucker August, Hauptm. Thomann Hermann in Zürich, bisher Bat. 68/III zugeteilt.

## Ausland.

**Frankreich.** Kriegsdienstbestimmungen der Automobile. Zwecks Sicherstellung der im Kriegsfall erforderlichen Kraftfahrzeuge wurde ein Gesetz ausgearbeitet, dessen wesentlichste Bestimmungen die folgenden sind: Die Militärbehörde hat das Recht, sich für den Dienst der Armee erforderliche Autofahrzeuge im Requisitionswege zu beschaffen. Alljährlich in der Zeit vom 1. bis 16. Januar findet in jeder Gemeinde auf Grund der pflichtgemässen Angabe der Besitzer, eventuell ex officio, die Zählung der in Rede stehenden Fuhrwerke statt. Die Zählungslisten müssen für jedes Fahrzeug nebst dem Namen des Besitzers auch jene der mit der Lenkung betrauten Personen enthalten, falls letztere militärdienstpflichtig sind. In der Zeit vom 16. Januar bis 1. März und vom 15. April bis 15. Juni werden in jedem Departement die Autofahrzeuge durch eine gemischte Kommission (bestehend aus einem Offizier als Vorsitzenden, einer vom betreffenden Präfekten designierten Zivilperson und einem Vertreter des Minerdienstes) besichtigt und klassifiziert. Von der Verwendung im Kriegsdienst sind ausgeschlossen: Jene Automobile, die dem Staatsoberhaupt gehören, ferner die von den Funktionären von amtswegen gehaltenen, dann jene der Postverwaltung und endlich diejenigen, welche zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Betriebs unentbehrlich sind. Am Schluss der Klassifikation wird in jeder Gemeinde die Reihenfolge, in welcher im Mobilisierungsfall die Beistellung zu erfolgen hat, durch das Los bestimmt. Auf Grund der durch die Klassifikation festgestellten Ressourcen bestimmt das Kriegsministerium Zahl und Gattung der beizustellenden Automobile. Die Entschädigung für die requirierten Autos richtet sich nach der Gattung und dem Alter und ist in drei Stufen gegliedert. Jene Automobilbesitzer, welche im Mobilisierungsfall ihre Fuhrwerke nicht beistellen und dies nicht begründen können, werden dem Gericht überantwortet und im Fall der Verurteilung zu einer Geldstrafe in der halben Höhe des Anschaffungspreises verurteilt. Nach der Demobilisierung können die Eigentümer, sofern sie die ihnen verabfolgte Entschädigung ganz zurückerstatten, ihre Automobile requirieren, doch dürfen aus den hierfür eingeleiteten Schritten dem Staat keine Auslagen erwachsen. *Armeeblatt.*

**Oesterreich-Ungarn.** Die neue Beförderungsvorschrift für die Offiziere des k. k. Heeres hat nunmehr die allerhöchste Genehmigung erhalten und wird demnächst veröffentlicht werden. Wenn dieselbe auch nicht alle Wünsche des Offizierskorps erfüllt, so hat sie doch manche besonders von den Truppenoffizieren empfundene Ungleichheiten abgestellt. Die bisherige „theoretische Stabsoffiziersprüfung“ fällt in Zukunft fort, nur noch die praktische Befähigung bildet den Nachweis zu einer Weiterbeförderung. Eine Ausnahme machen die Stäbe, wie General-, Artillerie-, Geniestab; bei ihnen bleibt die theoretische Prüfung im bisherigen Umfang bestehen. Eine aussertourliche Beförderung findet nur statt, als ein Gnadenakt des Kaisers, für hervorragende Leistungen im Krieg oder Frieden. Im übrigen gilt als Grundsatz: Beförderung in der Rangstufe innerhalb des General-,

Artillerie- und Geniestabs und innerhalb der verschiedenen Truppengattungen. Von je fünf zur Beförderung zu Majoren und Oberstleutnants in der Truppe offenstehenden Stellen, müssen in Zukunft stets vier Stellen durch Beförderung nach Anciennität innerhalb der betreffenden Truppengattung besetzt werden, die fünfte kann durch Versetzung von Offizieren aus dem Stab oder durch aussertourliche Beförderung von Truppenoffizieren gedeckt werden. Die zu einer aussertourlichen Beförderung S. M. vorzuschlagenden Offiziere werden einer strengen „Ueberprüfung“ (durch eine „Kommission“, gebildet aus dem betreffenden Korps-, Divisions-, Brigadekommandeur, dem Generalinspektor der einschlägigen Waffe und einem Offizier des Kriegsministeriums) unterzogen. Für die Beförderungen in der Tour bleibt es im allgemeinen wie bisher, nur fällt die Bedingung fort, dass man, um in einen höhern Dienstgrad vorzurücken, vorher eine fest bestimmte Anzahl von Jahren in dem niederen Dienstgrad geblieben sein muss. Erkrankungen, die infolge des Dienstes entstanden sind, bilden in Zukunft kein Beförderungshindernis. Bisher konnten Offiziere, die wegen Krankheit „mit Vorbehalt des Rangs und Wartegeld“ beurlaubt waren, nur an den regelmässigen Beförderungsterminen (1. Mai und 1. November jeden Jahrs), wenn sie wieder dienstfähig geworden, befördert werden, jetzt sofort nach erfolgter Genesung. Titel und Charakter des nächst höhern Dienstgrads für Verabschiedete wurden bisher nur an das erste Rangsechstel verliehen; von jetzt ab ist nur die Bedingung gestellt, dass die aktiven Rangsgenossen des Betreffenden den nächst höhern Dienstgrad erreicht haben. Generale können Titel-pp.-Erhöhungen nicht erbitten, dies bleibt lediglich dem Ermessen des Kaisers überlassen. Leutnants der Reserve können in Zukunft auch zu Oberleutnants befördert werden, wenn sie behufs nochmaliger gründlicher, dienstlicher Erprobung auf eigne Kosten eine dreimonatliche resp. zwei sechswöchentliche Uebungen erfolgreich absolvieren. In keiner andern Armee wälzt der Staat soviel als nur möglich an Kosten auf die Schultern der ohnehin so sehr schlecht besoldeten Offiziere ab, als in Oesterreich-Ungarn. Für Beförderungen im Mannschaftsstand sei besonders hervorgehoben, dass zum Feldwebel, Wachtmeister und Feuerwerker nur solche Unteroffiziere befördert werden, die ihre Präsenzdienstzeit freiwillig fortsetzen. Damit ist ein langjähriger Wunsch der längerdienenden Unteroffiziere erfüllt. Bisher konnte der Mann schon nach einjähriger Dienstzeit befördert werden. *v. S.*

**Oesterreich-Ungarn.** Ernteurlaub. Im Jahr 1908 hat probeweise bei allen Korps im Sommer „eine sogenannte dreiwöchentliche Waffenruhe“ einzutreten, in der die Mannschaften im weitesten Umfang zu Erntearbeiten beurlaubt werden sollen.

Es ist ein Entwurf über die Ausbildung, Führung und Verwendung der Maschinengewehrabteilungen genehmigt worden, er tritt sofort in Kraft und wird als Anhang zu den Exerzierreglements der Fussstruppen und der Kavallerie geführt. Bis Ende November 1908 haben die Generalkommandos eingehende Berichte über diesen Entwurf dem Kriegsministerium einzureichen.

Ueber die Rekrutierungsergebnisse der Jahre 1895—1905 im Gegensatz zu frühern Jahren hat der militärsanitätliche verdienstvolle Statistiker Oberstabsarzt Mordacz interessante Daten gesammelt. Zunächst ergibt sich eine Zunahme der Körpergrösse, dann stieg die Tauglichkeit im allgemeinen. Früher waren von 1000 untersuchten Wehrpflichtigen nur 203 tauglich, jetzt 286. Wegen Mindermass konnten 7% weniger zurückgesetzt werden als früher, desgleichen